

2. Änderungssatzung zur Haushaltssatzung 2020/2021 in der Fassung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Börde vom 03.12.2020

Auf der Grundlage des § 103 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Landkreis Börde die folgende, vom Kreistag in der Sitzung am 15.05.2024 beschlossene Änderungssatzung erlassen:

§ 5

Nach Abwägung der widerstreitenden Interessen werden die Hebesätze der Kreisumlage der Gemeinden mit Wirkung vom 01.01.2020 wie folgt festgesetzt:

- a) 36,28 v.H. auf die Steuerkraftzahl der Grundsteuer A
- b) 36,28 v.H. auf die Steuerkraftzahl der Grundsteuer B
- c) 36,28 v.H. auf die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer
- d) 36,28 v.H. auf die Steuerkraftzahl Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
- e) 36,28 v.H. auf die Steuerkraftzahl Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- f) 36,28 v.H. der Schlüsselzuweisungen 2019

Die Hebesätze der Kreisumlage der Gemeinden bleiben für das Haushaltsjahr 2021 unverändert.

Haldensleben, den 20.06.24

Landkreis Börde



Stichnoth
Landrat